

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- 1) Der Verein führt den Namen »Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e. V.«. Sein Sitz ist Reutlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. 115 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund Bonn e.V., Landesverband Baden-Württemberg.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten. Die Achtung der Würde des Menschen und die Liebe zur Kreatur sind unvereinbar mit dem Mißbrauch des Tieres. Sie vor Qualen und Mißhandlungen zu bewahren, wird der Verein alle möglichen und erforderlichen Mittel einsetzen. Im Rahmen dieser Aufgaben betreibt der Verein Aufklärung nach innen und außen und unterstützt die Behörden in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 2) Der Verein betreibt ein Tierheim in eigener Regie, jedoch mit getrennter Abrechnung und Verwaltung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Betreuung herrenloser, notleidender und bedürftiger Tiere. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Unterhaltung eines Tierheimes. Das Tierheim hat die Aufgabe, herrenlose Tiere aufzunehmen, zu verwahren und dem Eigentümer zurückzugeben, bzw. an neue Eigentümer zu vermitteln. Weiterhin notleidende und kranke Tiere zu versorgen und sie tierärztlich betreuen zu lassen, sowie Tiere Dritter kurzfristig aufzunehmen.
- 3) Der Verein führt im Jugendtierschutz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Tierschutzes heran.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung ist über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Beitritt gilt als erfolgt mit Zugang der Erklärung, falls er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ableben
 - b) freiwilliger Austritt
 - c) Streichung oder Ausschluß

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

- 4) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung, nicht erfüllt haben.
- 5) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwider handeln und/oder den Vereinsfrieden erheblich stören, können ausgeschlossen werden.
- 6) Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
- 7) Über die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluß entscheidet der Vorstand und Beirat. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen, oder auf Verlangen mündlichen Rechtfertigung.
- 8) Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

- 9) Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
- 10) Ab dem 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt, ab dem 18. Lebensjahr auch wählbar. Bei minderjährigen Mitgliedern muß die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters für die Mitgliedschaft vorliegen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vereinsleitung
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§ 5 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden }
 dem 2. Vorsitzenden } = Vorstand
 dem Schatzmeister
 dem Schriftführer
 dem Fachbeisitzer

- a) Vorstand im Sinne des BGB §26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen in allen gerichtlichen und außer-gerichtlichen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz im Vorstand, im Beirat sowie in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen und auch die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
 Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Gesamtvorstandes ein Mitglied hieraus bei grober Pflichtverletzung von seiner Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung über diese Maßnahme.
 Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein nach innen und nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- b) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Buchführung. Über die Vermögenswerte des Vereins kann nur mit der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, verfügt werden.
 Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister Rechnung zu legen, welche von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen ist.
- c) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- d) Der Fachbeisitzer ist verantwortlich für die Ausbildung des Tierheimpersonals hinsichtlich seiner Befähigung gem. § 11 Tierschutzgesetz. Er sorgt für die allgemeine Ausbildung in allen Tierschutzbereichen und ist verantwortlich für die Informationstätigkeit des Vereins. Im gesamten Fachbeisitzer-Aufgabenbereich werden die Tätigkeiten mit dem 1. und/oder 2. Vorsitzenden abgestimmt und bedürfen deren Zustimmung. Das Fachbeisitzeramt kann auch durch ein Mitglied der Vereinsleitung übernommen werden (Doppelfunktion), wenn zeitweilig ein anderes qualifiziertes Vereinsmitglied nicht dafür zur Verfügung steht.

§ 6 Beirat

Der Vereinsleitung ist ein Beirat angeschlossen. Er soll Mittler zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern sein. Bei seinen Entscheidungen sind die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Darüberhinaus soll er beratend den Vorstand in der Vereinsführung unterstützen. Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern.

Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1) Beratende Unterstützung in der Vereinsführung
- 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemeinsam mit der Vereinsleitung
- 3) Entscheidung über Mitgliederausschlüsse gemeinsam mit der Vereinsleitung
- 4) Der Beirat oder einzelne Mitglieder davon kann Aufgaben der Vereinsleitung wahrnehmen, wenn diese an ihn delegiert werden.

- 5) Die Sitzungen des Beirats finden vierteljährlich statt. Sie können vom 1. oder 2. Vorsitzenden und/oder vom Beiratsobmann einberufen werden. Bei den Sitzungen muß der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein. Die übrigen Vereinsleitungsmitglieder können an diesen Sitzungen teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Beirat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer ungeraden Anwesenheitszahl der Beiratsmitglieder ist die Hälfte nach Abzug einer Zahl zu ermitteln.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vereinsleitungs- oder Beiratsmitglieder können von der Vereinsleitung mit Zustimmung des Beirats durch geeignete Mitglieder ersetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung muß per Abstimmung diese Neubesetzung bestätigen. Der Obmann wird vom Beirat mehrheitlich gewählt. Dem Beirat steht ein Obmann vor. Er kann den Beirat gem. § 5 dieser Satzung einberufen. Der Obmann ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn er dazu vom 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen wird. Er kann auf seinen Antrag immer dann daran teilnehmen, wenn er ein berechtigtes Interesse des Beirats vortragen und nachweisen kann.

Der Beiratsobmann fertigt über jede Sitzung des Beirats ein Protokoll an. Die Urschrift verbleibt in den Beiratsakten. Je eine Kopie ist dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen. Die Beirats- und Obmannsakten sind bei Neuwahlen oder Veränderungen außerhalb der Wahlen dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben. Sie sind Bestandteil der Vereinsakten.

§ 7 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jedes Jahr, spätestens im 2. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in den Reutlinger Tageszeitungen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jeder Einladung ist die Tagesordnung anzufügen.

In der Tagesordnung muß enthalten sein:

- a) Abgabe des Jahresberichtes über die Geschäftstätigkeiten
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung und Neuwahlen der Mitglieder der Vereinsleitung, des Beirats und des Kassenprüfers
- e) Beschlußfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, bzw. Anträge mit einer entsprechenden Wichtigkeit, die eine Aussetzung der Antragsfrist rechtfertigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Briefwahl ist zugelassen bei Mitgliederversammlungen mit Neu- oder Nachwahlen. Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht für Wahlen und Beschlüsse schriftlich wahrnehmen, wenn sie dies per Brief an den Vorstand bis zum Zeitpunkt der Wahl, bzw. der Beschlußfassung vornehmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung einschließlich der Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift -PROTOKOLL - anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind w ö r t l i c h in die Niederschrift aufzunehmen.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
 - b) mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung schriftlich beantragen.
- 2) Für die Einberufung, Durchführung und das Einbringen von Anträgen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

Die Vereinsleitung, der Beirat und der Kassenprüfer werden im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vereinsleitungsmitglieder können in offener oder geheimer Wahl gewählt werden. Dies gilt auch für die Mitglieder des Beirats. Eine geheime Abstimmung erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung heraus. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das geschäftsfähig ist. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung oder des Beirats aus, wird gem. § 6 Ziff. 5 dieser Satzung verfahren. Ordentliche Mitglieder, die wählbar sind, aber aus dringendem Grund an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes im Falle ihrer Wahl muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 9 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Gültigkeit dieses Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muß. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 10 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. April 1989 mit der erforderlichen Mehrheit und einstimmig beschlossen.

Reutlingen, den 31.12.1989

Edgar Hepper - 1. Vorsitzender

Dr. Alexander Hüttig - 2. Vorsitzender